



Satzung des BVB-Fanclub Hilter a. T. W.

§1 Name und Sitz:

- (1) Der Fanclub führt den Namen: BVB-Fanclub Hilter a. T. W..
- (2) Sitz des Fanclubs ist Hilter a. T. W..
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.06. - 31.05. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Fanclubzweck:

- (1) Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Fanclubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Vorstandes (kostenfreie Fahrt im Bus und kostenfreie Mitgliedschaft), keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
- (2) Der Fanclub darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3 Aufgaben:

- (1) Durchführung von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen von Borussia Dortmund.
- (2) Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder zur Förderung der Gemeinschaft.

§ 4 Mitgliedschaft:

- (1) Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, sofern diese die Fanclubzwecke wahrt. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s. Die Mitgliedschaft unterliegt der Schriftform. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Mitglieder des Fanclubs sind:
 - Erwachsene
 - Familien
 - Jugendliche

- Studenten (mit gültigem Nachweis)
- Rentner (mit Nachweis)

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Fanclubs zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnung des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie sich ausdrücklich von Rechtsextremismus, Diskriminierung, Homophobie und Pyrotechnik zu distanzieren.
- (4) Die Mitgliedschaft aus dem Fanclub endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (5) Der freiwillige Austritt muss schriftlich (per Post oder E-Mail) dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Ausschluss aus dem Fanclub und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- Bei grobem Verstoß gegen die Satzung insbesondere Punkt §4 (3)
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Fanclublebens
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung einberufen.

Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Fanclubvermögens oder eine Beitragsrückerstattung.

- (7) Eine passive Mitgliedschaft ohne Teilnahme an Fahrten und Veranstaltungen ist möglich. Das Mitglied wird dabei von der Hälfte des eigentlich veranschlagten Beitrages befreit. Bei Teilnahme an Fahrten oder Veranstaltungen ist der Unkostenbeitrag eines Nichtmitgliedes zu entrichten. Sie ist auf max. 1 Fahrt und 2 Veranstaltung pro Geschäftsjahr begrenzt. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist ausdrücklich erwünscht.
- (8) Arbeitssuchende Mitglieder mit gültigem Nachweis zahlen denselben Mitgliedsbeitrag wie Studenten.
- (9) Für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Zu diesen Zweck hat das Mitglied das mit der Beitrittserklärung ausgehändigte SEPA-Lastschriftsmandat auszufüllen und zusammen mit der Beitrittserklärung einzureichen. Laufende Änderung der Bankverbindung sind dem Fanclub mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen.
- (10) Laufende Änderungen zur Person, Adress-, Bank- sowie Kontaktdaten, die für die Mitgliedschaft von Bedeutung sind, müssen dem Vorstand mitgeteilt werden. Das Mitglied befindet diesbezüglich in einer Bringschuld. Nachweise zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge sind aktuell zu halten.

§ 5 Beiträge:

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
Die aktuell gültigen Mitgliedsbeiträge sind für die Mitglieder auf der Beitrittserklärung einzusehen.
- (2) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden bis einschließlich dem 25. Lebensjahr als Familienmitglieder anerkannt, sofern sie sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden. Danach müssen sie eine eigene Mitgliedschaft abschließen und satzungsgemäß Beiträge entrichten.
- (3) Umlagen können bei einem besonderen Finanzbedarf des Fanclubs erhoben werden, der nicht mit allgemeinen Etatmitteln des Fanclubs gedeckt werden kann. Insbesondere zählen hierzu die Finanzierung von Fahrten und Veranstaltungen.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nach dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Fanclub zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das minderjährige Mitglied dem Fanclub gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge werden vom Fanclub zwischen dem 01.02.-15.02. eines jeden Kalenderjahres per Lastschrift eingezogen. Sollte es zu einem Lastschriftrückläufer kommen, so ist die Zahlung spätestens bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig und muss bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Fanclubs eingegangen sein.

Die Umlagen für Eintrittskarten und Busfahrten sind spätestens 10 Tage nach Zuteilung und Bekanntgabe des Preises per Überweisung zu entrichten. Sollte die 10 Tage Frist wegen der Kurzfristigkeit der Zuteilung nicht mehr möglich sein, wird der Betrag im Bus entrichtet. Die Zahlung erfolgt in Bar.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Fanclub gegenüber für sämtliche dem Fanclub mit der Beitragseinziehung, sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen ist. (§ 5 (10))

- (7) Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder:

- (1) Mitglieder sind ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt. Ab dem vollendetem 18. Lebensjahr können Mitglieder für ein Amt gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Ihre Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Allen Mitgliedern steht das Rederecht und das Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr haben das Recht, dem Vorstand Anträge und Themenvorschläge zur Mitgliederversammlung schriftlich zu unterbreiten.

- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, mit Ausnahme der unter § 4 Nr. 6 genannten Regelung, an den Veranstaltungen und Fahrten teilzunehmen. Alle Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts, sowie eine Briefwahl, ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Fanclubs:

Die Organe des Fanclubs sind:

1. Vorstand
2. Kassenwart (ohne Vorstandsaufgaben)
3. Kassenprüfer
4. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Alle Vorstandsmitglieder sind zu gleichen Teilen berechtigt. Eine Aufgabenverteilung erfolgt nur zu dispositiven Zwecken. Die Aufgabenverteilung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

- (1) Die Amtsinhaber müssen Fanclubmitglieder sein.
- (2) Die Vertretung nach außen kann durch ein Vorstandsmitglied alleine erfolgen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Fanclubs und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder einem anderen Fancluborgan zugewiesen sind.

Der Vorstand übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Organisation von Fahrten zu Heim- und Auswärtsspielen
 - Planung und Organisation von Veranstaltungen zur Förderung der Gemeinschaft
 - Öffentlichkeitsarbeit und Presse
 - Marketing und Sponsoring
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Leitung der Mitgliederversammlung
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach der Fanclubsatzung
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden unbefristet gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.
 - (5) Neuwahlen können durch jedes Mitglied auf Antrag bis zum 30.04. jeden Jahres beantragt werden. Vorschläge für einen neuen Vorstand (5 Mitglieder) sind schriftlich einzureichen. Die erste Amtsperiode nach erfolgten Wahlen beträgt 3 Jahre.
 - (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Fanclubmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
 - (7) Zusätzlich zu den Vorstandsmitgliedern kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat zur Übernahme von weiteren Aufgaben gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats unterstützen den Vorstand bei der Umsetzung der Fanclubzwecke.
 - (8) Mit Durchführung einer jährlichen Kassenprüfung (§ 10) wird der Vorstand entlastet.
 - (9) Der Vorstand ist nicht mit seinem Privatvermögen haftbar zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Jahresbericht des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - Auflösung des Fanclubs,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderung von E-Mail Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds (§5 (10)). Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen.

- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes wahlberechtigte (§6 (2)) anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Fanclubs ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen nötig.

- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung ,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen),
- Die Art der Abstimmung,
- Satzungsänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 10 Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Fanclubkasse und die Buchführung zu überprüfen.

Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Protokollierung:

Der Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung an die Mitglieder erfolgt auf demselben Weg wie der Versand der Einladung. Alle Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 12 Datenschutzklausel:

(1) Der Fanclub verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Fanclubs personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die Damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (Datenverkauf, Weitergabe an unbefugte Dritte) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung seiner Daten,
- Löschung seiner Daten.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Teledien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Auflösung des Fanclubs:

- (1) Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 6 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Fanclub aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Nach der Auflösung des Fanclubs wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung gestellt. Es erfolgt keine Auszahlung an die Fanclubmitglieder.

§ 14 Inkrafttreten:

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23.09.2020 in Hilter a.T.W. angenommen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

§ 15 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung bzw. ein Paragraph in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der anderen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt dann inhaltlich eine möglichst gleiche, die dem Zweck der gewünschten Bestimmung am Nächsten kommt. Die restliche Satzung ist so weiter rechtlich bindend.